

Disclaimer:

Vorläufige rein informative Übersetzung des EU Guidance document - Recyclingholz und Holzzeugnisse

Dieser Leitfaden wurde entwickelt in Zusammenarbeit der Experten Gruppe der Kommission zur Europäischen Holzhandelsverordnung und der FLEGT Verordnung.

Der Leitfaden wurde noch nicht offiziell von der Europäischen Kommission angenommen oder gebilligt.

Alle geäußerten Ansichten sind die vorläufigen Ansichten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der für diese Rechtsvorschriften zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und dürfen unter keinen Umständen als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission angesehen werden.

Stand: 08.11.2019

Expertengruppe für die EU-Holzverordnung und die Verordnung über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)

### Leitfaden<sup>1</sup>-Recyclingholz und Holzzeugnisse

#### **5B. Klärung des Produktumfangs - „ABFALL“ UND „WIEDERGEWINNUNGSPRODUKTE“ Ausnahme von der Definition von "Holz und Holzzeugnissen" gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der EUTR und dessen Anwendung**

Relevante Gesetzgebung: EU-Holzverordnung, Erwägungsgrund (11) und Artikel 2 sowie Richtlinie 2008/98/EG – Artikel 3(1)

#### Erwägung (11)

Im Hinblick darauf, dass die Verwendung von rezykliertem (recycelten) Holz und rezyklierten Holzzeugnissen gefördert werden sollte, und dass die Aufnahme solcher Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Verordnung den Marktteilnehmern einen unangemessenen Aufwand zumuten würde, sollten gebrauchtes Holz und Holzzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

#### Artikel 2

a) „Holz und Holzzeugnisse“ das im Anhang genannte Holz und die im Anhang genannten Holzzeugnisse mit Ausnahme von Holzzeugnissen oder Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus Holz oder Holzzeugnissen hergestellt wurden, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle entsorgt würden;

#### Richtlinie 2008/98/EG Artikel 3 Absatz 1

„Abfall“ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;

Diese Ausnahmeregelung **gilt** für:

- Holzzeugnisse nach dem Anhang, die aus Material hergestellt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre (z. B. Holz aus dem Abbruch von Gebäuden oder Erzeugnisse aus Abfallholz).

Diese Ausnahmeregelung **gilt nicht** für:

- Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, dessen Lebenszyklus nicht abgeschlossen ist und das andernfalls entsorgt würde.

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden wurde von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, GD Umwelt, im Rahmen der Expertengruppe der Kommission für die EU-Holzverordnung und die FLEGT-Verordnung (Law Enforcement, Governance and Trade) entwickelt. Die geäußerten Ansichten dürfen unter keinen Umständen als offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission angesehen werden.

## 1. Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen

Gemäß Artikel 10 des EUTR sind die zuständigen Behörden verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Marktteilnehmer die Anforderungen der Artikel 4 (Verbot des Inverkehrbringens) und 6 (Sorgfaltspflicht) erfüllen. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen die zuständigen Behörden zunächst die Definition und die Ausnahme nach Artikel 2 Buchstabe a) anwenden.

### Deshalb:

Sofern der Marktteilnehmer nichts Anderes nachweist, wird allgemein davon ausgegangen, dass das Holz und die Holzzeugnisse, die durch den Anhang des EUTR abgedeckt werden, nicht unter die Ausnahme von Artikel 2 Buchstabe a) fallen, und der Marktteilnehmer hätte bei dem in Verkehr bringen dieser Erzeugnisse die erforderliche Sorgfalt walten lassen müssen. Im Rahmen der Kontrollen sollten sich die zuständigen Behörden daher davon überzeugen, dass der Marktteilnehmer hinreichend nachgewiesen hat, dass ein Produkt unter die Ausnahme von Artikel 2 Buchstabe a) fällt.

## 2. Nachweis, dass Holz und Holzzeugnisse unter die Ausnahmebestimmungen des Artikels 2 Buchstabe a fallen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die EUTR die Ausnahme vorsieht, um eine unverhältnismäßige Belastung der Marktteilnehmer zu vermeiden, sollte die Sorgfaltspflicht nicht für Marktteilnehmer gelten, die Holz oder Holzzeugnisse oder Bestandteile solcher Produkte in Verkehr bringen, die aus Holz oder Holzzeugnissen hergestellt wurden, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden. Die Marktteilnehmer sollten jedoch nachweisen können, dass das betreffende Holz und die betreffenden Erzeugnisse unter die Ausnahme fallen.

### Deshalb:

Der Marktteilnehmer muss vor dem Inverkehrbringen dokumentieren, dass das Holz und/oder Holzzeugnisse oder Bestandteile dieser Erzeugnisse aus Materialien hergestellt wurden, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden. Folgende Nachweise können zu diesem Zweck verwendet werden: amtliche Dokumentation der zuständigen nationalen Behörden, Zertifizierung (zertifiziertes Recyclingmaterial), Bestätigung des Lieferanten, unterstützt durch Fotos aus dem Werk, die alle sortierten "Abfälle" belegen, die Geschäftstätigkeit des Marktteilnehmers, Dokumentation/Lizenzen welche die Verarbeitung von „Abfällen“ belegen, das Vorhandensein eines Systems / einer Struktur zur Sammlung von „Abfällen“ oder eine andere Dokumentation, aus der hervorgeht, dass es sich um Abfälle oder Verwertungen handelt, z.B. ein technisches Dossier des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle, in dem der Prozentsatz des recycelten Gewichts angegeben ist.

## 3. Szenarien/Beispiele

1. Werden Möbel, die aus "Nebenprodukten" einer anderen Produktion hergestellt werden, unter die Verordnung fallen?

**Ja.** "Nebenprodukte" aus einer anderen Produktion sind kein Abfall, sondern gelten als Rohstoff in der Produktion. Material in einem regulierten Holzprodukt ist kein Recyclingmaterial, wenn das Material das Nebenprodukt eines Herstellungsprozesses ist.

Beispiel: Sägespäne oder Reststücke aus Schnittholz zur Herstellung von Spanplatten oder mitteldichten Faserplatten (MDF).

Ähnliche Szenarien sind bereits in den Leitlinien<sup>2</sup> enthalten und machen deutlich, dass diese unter die Verordnung fallen.

2. Wird Sperrholz, das mit einem Kern aus „recyceltem“ Material und einer Vorder- und einer Rückseite aus neuem Furnier hergestellt wird, von der Verordnung abgedeckt?

---

<sup>2</sup> Leitfaden EUTR

**Ja.** Es hängt davon ab, ob die Sperrholzplatten als Platten importiert werden. Wenn ja, fallen sie vollständig unter die Verordnung. Wenn das Abfallmaterial eingeführt wird und die Platten in der EU hergestellt werden, dann fallen die Abfälle nicht unter die Verordnung. Wenn der Marktteilnehmer plausibel nachweisen kann, dass das im Kern verwendete Material unter die Definition von Abfall fällt oder recycelt ist, muss der Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung nur für das auf Vorder- und Rückseite verwendete Furnier einführen.

3. Was ist mit folienbeschichtetem Sperrholz, das mit einem Kern aus „recyceltem“ Material hergestellt wird?

Der Marktteilnehmer muss plausibel nachweisen, dass das im Kern verwendete Material unter die Definition von „Abfall“ fällt oder recycelt ist und eine Angabe über die Zusammensetzung der Folie, z.B. Melamin, machen. Alle Papier-/Holzfaserlamine, die in der Beschichtung verwendet werden, müssen in die Sorgfaltspflichtregelung einbezogen werden.

4. Wie dokumentiert man Holz, welches direkt von einem Abbruchunternehmer von alten Fischereifahrzeugen gekauft wurde und in der EU wiederverwendet/verarbeitet werden soll?

Der Nachweis kann die Dokumentation der Tätigkeiten des Exporteurs, die Genehmigung zur Abfallbehandlung, Fotos solcher Schiffe, die Dokumentation der Lieferung und der Bezugsquelle umfassen.

5. Werden Möbel aus Holz, das beim Abriss von Häusern gewonnen wurde, unter die Verordnung fallen?

**Nein.** Wenn jedoch Teile aus neuen Materialien wie Rückenbretter und Dielen hergestellt werden, dann werden diese unter die EUTR fallen.

Das Material in diesen Produkten hat seinen Lebenszyklus abgeschlossen und wäre ansonsten als Abfall entsorgt worden. Der Nachweis kann die Dokumentation der Tätigkeiten des Exporteurs, die Genehmigung zur Abfallbehandlung, Fotos, die Dokumentation der Lieferung und die Bezugsquelle umfassen.